

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 19.11.2015 |
| Rat | 03.12.2015 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 556/2015-2 |
| Stand | 28.09.2015 |

Betreff Weitergabe von Krediten an die Stadtbetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Weitergabe eines Kommunaldarlehens an die Stadtbetrieb Bornheim AöR in Höhe von 18.253.400 € sowie an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von 2.290.410 € und beauftragt die Verwaltung, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Kommunaldarlehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" zu schaffen und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Vorlage-Nr. 399/2015-2 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die in der Vorlage dargestellte Erforderlichkeit der Anpassung der Haushaltsplandaten ist durch den am 10.09.2015 in den Rat eingebrachten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 erfolgt.

Hierdurch wird die aus Sicht der Kommunalaufsicht erforderliche Kreditermächtigung geschaffen.

Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von 15.043.810 Euro in 2015 und 5.500.000 Euro in 2016.

In 2015 soll damit finanziert werden:

- der Breitbandausbau mit 3.670.000 €
- die Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 6.600.000 €
- die Ablösung von Ausleihungen durch die Stadt Bornheim im Umfang von 2.483.400 € sowie
- 51 % des Fremdkapitalanteils in der Stromnetzgesellschaft für das Stromversorgungsnetz Bornheim in Höhe von 2.290.410 €

In 2016 dienen die Kredite zur Finanzierung der Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 5.500.000 €

Der Schuldendienst wird durch die beiden Gesellschaften geleistet. Insoweit stellt sich die Kreditweitergabe für den städtischen Haushalt ergebnisneutral dar.

Zu der in der Vorlage-Nr. 399/2015-2 dargestellten Problematik der EU-Beihilferechtskonformität liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme der BDO Legal vor (vgl. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beihilfe ausscheidet, da sowohl der Stadtbetrieb Bornheim als auch die Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.

Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensverträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Konditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim bezahlt wird. Die Marktüblichkeit ist durch die Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstituten belegt.

Die Provisionszahlungen stellen für die Stadt einen Konsolidierungsbeitrag dar.

Die Umsetzung erfolgt im Wege einer Vereinbarung/eines Gesellschafterdarlehensvertrages, der die Kriterien festlegt sowie Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt. Die Abstimmung der Vertragstexte erfolgt derzeit unter Beteiligung der BDO Legal.

Die mit dem mehrheitsbeteiligten Unternehmen zu treffende Vereinbarung über die Gewährung einer Ausleiher umfasst insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleiher
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Umsetzung der Kreditweitergabe erfolgt unmittelbar nach dem Ratsbeschluss noch im Laufe des Monats Dezember 2015. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung ist - wegen der erforderlichen Kreditermächtigung - die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016. Dies wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 bei der Kommunalaufsicht unmittelbar nach dem Ratsbeschluss am 5. November 2015 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der BDO Legal